**Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**
—
**Auftrag** Jean-Daniel Wicht / Nadine Gobet / Yvan Hunziker / Fritz Glauser / Nadia Savary-Moser / Antoinette de Weck / René Kolly / Didier Castella / Jacques Vial / Madeleine Hayoz 2016-GC-13

**Öffentliches Beschaffungswesen – automatische Übermittlung des Offertöffnungsprotokolls an die anbietenden Unternehmen**

## I. Zusammenfassung des Auftrags

In ihrem am 5. Februar 2016 eingereichten und begründeten Auftrag erklären die Grossrätinnen und Grossräte, dass sich die anbietenden Unternehmen regelmässig beklagen, bei den öffentlichen Bauherren, insbesondere bei den Gemeinden, in Bezug auf den Erhalt des Offertöffnungsprotokolls auf Schwierigkeiten zu stossen.

Die Grossrätinnen und Grossräte stellen fest, dass die anbietenden Unternehmen Zeit und folglich Geld aufwenden, um das beste Angebot einzureichen. Da die Angebote kostenlos erstellt werden, ist es naheliegend, dass die anbietenden Unternehmen als Gegenleistung das Offertöffnungsprotokoll nach dessen Erstellung erhalten.

Mit diesem Auftrag verlangen die Abgeordneten die folgende Änderung von Artikel 24 Abs. 3 des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesens:

***Art. 24***
*[3] Innerhalb von 2 Tagen nach Öffnung der Angebote erhalten alle Anbieter das Offertöffnungsprotokoll per E-Mail, Post oder Fax. Die Öffnung kann öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.*

## II. Antwort des Staatsrats

Es ist nicht sicher, ob eine Änderung des Reglements im Sinne einer automatischen Übermittlung des Protokolls nach Öffnung der Angebote die ideale Lösung darstellt. In der Tat sind die Vergabebehörden bereits gesetzlich verpflichtet, das Offertöffnungsprotokoll auf Anfrage zu übermitteln. Auch ist anzunehmen, dass die Vergabebehörden, die heute diese gesetzliche Verpflichtung nicht einhalten, dies auch dann nicht tun werden, wenn das einschlägige Recht eine automatische Übermittlung dieser Protokolle vorsieht.

Mit dem aktuellen gesetzlichen System (Übermittlung des Protokolls auf Anfrage) können die Unternehmen, denen die Vergabebehörde das beantragte Protokoll nicht übermittelt, sich mit einer Klage an die Aufsichtsstelle dieser Behörde wenden, oder mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde direkt an die Beschwerdebehörde gelangen.

Der Staatsrat hebt hervor, dass eine automatische Übermittlung des Offertöffnungsprotokolls zu einem zusätzlichen, nicht unbedeutenden Arbeitsaufwand für alle Vergabebehörden führt. Auch würde eine automatische Übermittlung Fragen aufwerfen, die zu beantworten sind, insoweit als das Protokoll einzig das Kriterium Preis erwähnt. Dieses ist aber nur eines von vielen Zuschlagskriterien. Zudem ist es möglich, dass das Unternehmen mit dem günstigsten Angebot abhängig von der verwendeten Preisbewertung (insbesondere der Trapezregel, die vom Westschweizer Leitfaden empfohlen wird) nicht berücksichtigt wird.

Die von den Grossrätinnen und Grossräten verlangte Änderung führt zudem weder zu einer Vereinfachung und Verschlankung der Verfahren noch zur Verkürzung der Fristen – Anliegen, die regelmässig Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen sind.

Der Staatsrat versteht andererseits, dass das Nichterhalten eines Protokolls auf Anfrage eines anbietenden Unternehmens erhebliche Unzufriedenheit hervorrufen kann. Tatsächlich haben die anbietenden Unternehmen auf Anfrage Anspruch auf den Erhalt des Protokolls; die Unterlassung der Übermittlung durch die Vergabebehörde stellt folglich einen Verstoss gegen die gesetzlichen Vorschriften dar.

Der Staatsrat hält fest, dass das Tiefbauamt und das Hochbauamt, die auf kantonaler Ebene eine beträchtliche Anzahl Vergabeverfahren durchführen, das Offertöffnungsprotokoll bereits automatisch den Unternehmen übermitteln, die sich auf Bauaufträge bewerben.

Das von den Verfasserinnen und Verfassern des Auftrags angesprochene Problem zeigt, dass die betroffenen Vergabebehörden das Protokoll konsequenter übermitteln müssen, weshalb sich der Staatsrat für die Erheblicherklärung des Auftrags ausspricht.

*4. Juli 2016*